



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. Februar 1966

I Teil II Nr.23

Tag	Inhalt	Seite
12.2.66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966	117
15.1.66	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen	120
21. 2. 66	Anordnung zur Durchführung einer alle Bevölkerungsgruppen umfassenden Einkommensstichprobe in der Deutschen Demokratischen Republik	120

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966.

Vom 12. Februar 1966

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63), des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) und entsprechend den Festlegungen des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1968 wird folgendes bestimmt:

Haushalt der Republik

§ 1

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 6 bei Einhaltung der staatlichen Gesamtaufgabe des Haushaltsplanes innerhalb ihres Einzelplanes planmäßig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel umzuverteilen. Führen im Laufe des Jahres neue Aufgaben zu zusätzlichen Aufwendungen, so sind sie verpflichtet, die Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Finanzierung des Mehrbedarfs auszuschöpfen.

(2) Bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln, die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung der Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplant sind, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 einzuhalten.

(3) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, eine Veränderung ihres Haushaltsplanes vorzunehmen, wenn Investitionsaufgaben zwischen Investitions- bzw. Planträgern von den Planträgern bzw. den übergeordneten Staatsorganen bei gleichzeitiger Übertragung der Planaufgaben umgesetzt werden und sich daraus Auswirkungen auf die im Haushaltsplan enthaltenen Mittel für die Finanzierung der Investitionen, den Gewinnverwendungsfonds sowie

den Amortisationsfonds ergeben. Führen diese Veränderungen zu einem geringeren Bedarf an Haushaltsmitteln, gelten die nicht benötigten Mittel als gesperrt. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Entsteht ein höherer Bedarf an Haushaltsmitteln, so sind diese mit dem Quartalskassenplan beim Ministerium der Finanzen zu beantragen, sofern der Mehrbedarf nicht durch Umverteilung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 gedeckt werden kann. Vermindert sich in den WB, ihnen gleichgestellten Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke sowie in den direkt unterstellten Betrieben die Gewinn- bzw. Amortisationsverwendung für Investitionen, so sind die nicht mehr benötigten Gewinne bzw. Amortisationen zusätzlich zum bestätigten Plan an den Staatshaushalt abzuführen. Erhöht sich die Gewinn- bzw. Amortisationsverwendung für Investitionen, so kann die Gewinn- bzw. Amortisationsabführung an den Staatshaushalt um diesen Betrag vermindert werden.

(4) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, dem Minister der Finanzen in der von ihm festgelegten Form vierteljährlich die vorgenommenen Umverteilungen sowie Planänderungen mitzuleilen.

(5) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, im Interesse einer besseren Erfüllung der staatlichen Aufgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(6) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen

- die Ausgaben für Honorare nicht erhöht,
- die Mittel für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6100 bis 6120 — nicht vermindert,
- die Kapitel und Sachkonten, für die durch den Minister der Finanzen eine besondere Zweckbindung festgelegt wurde, nicht verändert

werden. Die im Sachkonto 67 bei den Einzelplänen 03, 25, 27, 30, 35 und 52 geplanten Stipendienmittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben und Zwecke verwendet werden.